

# Rechte und Pflichten bei der Behördenbegleitung von geflüchteten Menschen

am 23.2.2016 in der KatHO Paderborn

Flüchtlingshilfe Lippe e.V.  
Frank Gockel  
Lemgoer Str. 2  
32756 Detmold

# Übersicht

- Rechte und Pflichten gegenüber den Geflüchteten
- Was ist eine „Rechtsdienstleistung“?
- Wer darf Rechtsdienstleistungen erbringen?
- Allgemeine Fragen bei Begleitungen von Flüchtlingen
- Rechte und Pflichten bei Behörden (Bundesamt, Ausländerbehörde, Sozialamt, Jugendamt, Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt...)
  - Begleitung
  - Beistand
  - Bevollmächtigung

# Übersicht

- Rechte und Pflichten bei Polizei und Staatsanwaltschaft
- Rechte und Pflichten bei Gerichten
  - Gerichte als Behörden
  - Amtsgericht/Landgericht
    - Strafverfahren
    - Familiengericht / Abschiebungshaft
  - Verwaltungsgericht
  - Sozialgericht
- Vormünder
- Akteneinsicht

# Rechte und Pflichten gegenüber Geflüchteten

- Rechte:
  - Als Ehrenamtlicher besteht keinerlei Verpflichtung, für einen Geflüchteten aktiv zu werden.
  - Auch Behörden dürfen sie lediglich „Bitten“, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.
  - Sie können jederzeit ihr Amt niederlegen.
    - Bei ehrenamtlichen Vormundschaften gilt dieses nicht.

# Rechte und Pflichten gegenüber Geflüchteten

- Pflichten:

Es gibt wenige „rechtliche“ Verpflichtungen, aber es sind dennoch gewisse Pflichten gegeben:

- Sie sollten immer offen und ehrlich gegenüber den Betroffenen sein.
- Sie sollten wissen, wo Ihre Grenzen sind und diese einhalten.
- Wenn Sie rechtliche Fragen den Betroffenen erklären, müssen Sie den genauen Hintergrund kennen und wissen, ob dieses richtig ist und ob es alternativen geben kann.

# Rechte und Pflichten gegenüber Geflüchteten

- Pflichten:
  - Sobald ein Zweifel besteht, sollten Sie sich von anderen Stellen einen Rat holen
  - **Sie dürfen nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstoßen**
  - Sprechen Sie sich vor jedem Behördengang gründlich mit dem Geflüchteten ab.
    - Klären Sie, was er sagen will und was nicht.
    - Erklären Sie, was er sagen sollte und was nicht.

# Was ist eine Rechtsdienstleistung?

„Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“ (§2 Abs. 1 RDG)

# Was ist eine Rechtsdienstleistung?

- Keine Rechtsdienstleistung ist:
  - Lesehilfe von Briefen der Behörden und Gerichte
    - Der Sachverhalt kann dabei auch geklärt werden.
    - Auch einzelne Paragraphen dürfen erklärt werden.
    - Eine inhaltliche Prüfung ist eine Rechtsdienstleistung!
  - Schreibhilfe von Briefen an Behörden und Gerichte
    - Dabei geht es nicht nur um reine „Rechtschreibung“, sondern darum, den Willen des Betroffenen zu Papier zu bringen.
    - Auch darf der „einfache Wille“ in einen „juristischen Text“ übersetzt werden.
    - Eine Prüfung des Sachverhalts wäre eine Rechtsdienstleistung!



# Was ist eine Rechtsdienstleistung?

Keine Rechtsdienstleistung sind:

- Als Beistand den Betroffenen begleiten
  - Als Beistand in die Akte „miteinsehen“
  - Als Beistand Sachvorträge „mitäußern“
  - Als Beistand Anträge bei Behörden „mitstellen“

# Was ist eine Rechtsdienstleistung?

Keine Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz sind:

- Als Beistand den Betroffenen begleiten
  - Als Beistand in die Akte „miteinsehen“
  - Als Beistand Sachvorträge „mitäußern“
  - Als Beistand Anträge bei Behörden „mitstellen“
- Als Beteiligter oder Verteidiger bei Gericht mitwirken (wenn zugelassen)
- Zu rechtlichen Fragen Vorträge halten, Schriften verfassen, etc.
  - wenn es sich um allgemein gerichtete Darstellungen handelt

# Was ist eine Rechtsdienstleistung?

- Rechtsdienstleistungen sind:
  - Klären von Rechtsfragen jeglicher Art gegenüber den Betroffenen, u.a. Klären von Fragen zum
    - Asylverfahren
    - Ausländerrechtliches Verfahren
    - Sozialrechtliches Verfahren
  - Stellen von Anträgen bei Behörden und Gericht
    - Hierzu gehört auch der Antrag auf Akteneinsicht
  - Vertretung des Betroffenen bei Behörden und Gericht

# Wer darf Rechtsdienstleistungen erbringen?

- Rechtsdienstleistungen dürfen Personen erbringen, welche die Fähigkeit zum Richteramt haben
  - Hierzu muss das 2. Staatsexamen Jura abgeschlossen sein.
- Es gibt auch noch weitere Ausnahmen, insbesondere:
  - **Unentgeltliche** Rechtsdienstleistung im Familienkreis, unter Nachbarn oder ähnlich nahe Verhältnisse darf jeder erbringen (§ 6 RDG)
    - In der Regel gehört die Beratung von Flüchtlingen in der ehrenamtlichen Tätigkeit **nicht** dazu.

# Wer darf Rechtsdienstleistungen erbringen?

Rechtsdienstleistung darf auch erbracht werden, wenn der Rechtsdienstleister

- unentgeltlich tätig ist und
- durch eine Person angeleitet wird, die entgeltliche Rechtsdienstleistung anbieten darf
  - Die Anleitung muss sich an der Art und Umfang der Rechtsdienstleistung orientieren. Sie besteht aus:
    - Einweisung in das Rechtsgebiet
    - Regelmäßiger Fortbildung
    - Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dieses im Einzelfall erforderlich ist.
  - Dabei ist sich auch an dem Wissen desjenigen zu Orientieren, der die Rechtsdienstleistung erbringt.

(§ 6 RDG)

# Wer darf Rechtsdienstleistungen erbringen?

- Zusammenfassung:
  - Rechtsdienstleistung unterliegt in der Regel Profis wie Beratungsstellen und Anwälten.
  - Als Beistand und bei Schreib- und Lesehilfen kann man den Geflüchteten helfen, ohne eine Rechtsdienstleistung anzubieten.

# Allgemeine Fragen bei der Begleitung

- Sprechen Sie sich unbedingt vorher mit den Betroffenen ab.
  - Was will er sagen, was will er nicht sagen
  - Was sollte er sagen, was sollte er nicht sagen
- Bei Unklarheiten, unbedingt Fachleute vorher fragen
- Wenn Sie merken, das Gespräch nicht so läuft, wie es laufen soll:
  - Fordern Sie eine Pause ein und verlassen Sie den Raum, um sich zu besprechen
  - Bitten Sie um eine Vertagung des Gesprächs, oft ist dieses möglich
- Bleiben Sie die ganze Zeit bei dem Betroffenen
  - auch wenn Sie gebeten werden, den Raum zu verlassen, weil der Betroffene durchsucht werden soll, Fingerabdrücke genommen werden sollen etc. bleiben Sie bei Behörden immer dabei und bestehen Sie darauf.

# Allgemeine Fragen bei der Begleitung

- Erklären Sie oder lassen Sie durch den Mitarbeiter der Behörde den Betroffenen jedes Schriftstück erklären, was er unterschreiben soll.
- Kein Schriftstück sollte unterschrieben werden, welches der Betroffene nicht versteht.
  - Dabei muss das ganze Schriftstück verstanden werden, also jeder einzelne Punkt und nicht nur der „Rahmen“ des Papiers.
- Fordern Sie von jedem Schriftstück eine Kopie für den Betroffene ein.



# Allgemeine Fragen bei der Begleitung

- Bei Dolmetschern ist darauf zu achten, dass eine Verständigung funktioniert
  - Wird von der Behörde der Dolmetsche gestellt, intervenieren sie Rechtszeitig und achten darauf, dass dieses in der Akte/Protokoll festgehalten wird.
    - Sogen Sie dafür, dass der Betroffene Protokolle und Gesprächsnotizen nicht unterschreibt.
  - Bringt der Betroffene einen Dolmetscher mit, sorgen Sie dafür, dass auch dann in der Akte/Protokoll festgehalten wird, dass eine Kommunikation nicht möglich war, wenn es so ist.
    - Sogen Sie dafür, dass der Betroffene Protokolle und Gesprächsnotizen nicht unterschreibt.
    - Bieten Sie an, dass sich bis zum nächsten Mal um einen neuen Dolmetscher gekümmert wird.
    - Bitten Sie die Behörde schriftlich festzuhalten, dass ein Dolmetscher für das Gespräch nötig ist. Der Betroffene kann beim Sozialamt dann die Kosten unter Umständen beantragen.

# Allgemeine Fragen bei der Begleitung

- Das Gespräch sollte immer höflich und sachlich verlaufen.
  - Auch wenn die Mitarbeiter der Behörde dieses nicht können, bleiben Sie höflich und sachlich.
  - Sie müssen die Mitarbeiter der Behörde aber nicht vor Vorträgen oder vom emotionalen Berichten des Betroffenen schützen, wenn er sich damit nicht selber „gefährdet“.
- Bei komplexeren Gesprächen sollten Sie nach Möglichkeit zum Schluss ein kleines Ergebnisgedächtnisprotokoll anfertigen.

# Rechte und Pflichten bei Behörden

- Begleitung ist vollkommen unproblematisch
  - Fahrt zur Behörde
  - Warten im Wartezimmer
  - Etc.

# Rechte und Pflichten bei Behörden

- Beistand
  - Jeder hat das Recht, bei jedem Behördengang einen Beistand mitzubringen (§14 Abs. 4 S. 1 VwVfG).
  - Ein Beistand kann Akten „miteinsehen“, Sachverhalte „mitklären“ und Anträge „mitstellen“. Es muss also immer mit dem Betroffenen passieren. Ohne das der Betroffene anwesend ist, kann keine Handlung vorgenommen werden.
  - Äußert sich der Beistand, gilt das so, als ob der Betroffene es gesagt hat, es sei denn der Betroffene widerspricht dem sofort (§14 Abs. 4 S. 2 VwVfG).
    - Achtung: Daher darauf achten, dass der Betroffene versteht, was der Beistand sagt.
  - Nicht immer ist es sinnvoll, als Beistand „mitzureden“, z.B. wenn es um die Klärung der Glaubwürdigkeit beim BAMF geht.

# Rechte und Pflichten bei Behörden

- Beistand
  - Führt der Beistand eine Rechtsdienstleistung aus, kann er vom Vortrag zurückgewiesen werden (§ 14 Abs. 5 VwVfG).
  - Ein Beistand kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht fähig ist, sachlich vorzutragen (§ 14 Abs. 6 S. 1 VwVfG)
    - Mit sachlichen Vortrag ist nicht gemeint, dass der Beistand den Vortrag juristisch ausgestaltet.
    - Möglicher Vortrag beim Sozialamt wäre z.B.:
      - „Hiermit beantragen wir Leistungen nach § 3 AsylbLG“
      - „Der Betroffene hat kein Geld, er braucht Geld“
    - Kein sachlicher Vortrag beim Sozialamt:
      - Beleidigungen
      - Beharren auf falsche Forderungen „wir wollen eine Niederlassungserlaubnis, wir wollen eine Niederlassungserlaubnis, wir wollen eine Niederlassungserlaubnis [...]“

# Rechte und Pflichten bei Behörden

- Bevollmächtigter
  - Anders als beim Beistand ist eine Vollmacht erforderlich
  - Die Vollmacht kann auch mündlich ergehen, muss aber auf Verlangen der Behörden schriftlich vorgezeigt werden (§ 14 Abs. 1 VwVfG).
  - Der Beteiligte kann sich von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Hierzu gehört auch die Antragstellung.
    - Vorsicht: Hier wird regelmäßig die Grenze zur Rechtsdienstleistung überschritten.
  - Der Bevollmächtigte kann Akteneinsicht nehmen.
    - Vorsicht: Hier wird regelmäßig die Grenze zur Rechtsdienstleistung überschritten.
  - Bevollmächtigte sollten unbedingt §§ 14 VwVfG und 6 RDG verstanden haben.

# Rechte und Pflichten bei Behörden

- Bevollmächtigter:
  - In der Regel gilt:

• **Hier endet die Arbeit von Ehrenamtlichen!!!**

# Rechte und Pflichten bei Polizei und Staatsanwaltschaft

- Bei der Polizei ist zu unterscheiden, ob sie in Amtshilfe für andere Behörden oder als Strafverfolgungsbehörde zuständig ist.
- Amtshilfe erfolgt z.B. bei der Abnahme von Fingerabdrücken oder Fotos für die Ausländerbehörde.
- Arbeitet die Polizei in Amtshilfe, gelten die selben Rechte wie bei anderen Behörden auch.



# Rechte und Pflichten bei Polizei und Staatsanwaltschaft

- Ist die Polizei als Strafverfolgungsbehörde tätig und bei der Staatsanwaltschaft
  - gibt es weder den Beistand, noch den bevollmächtigten.
- In dem Fall ist ein Verteidiger die Person, welche den Betroffenen verteidigt.
- Verteidiger sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an Hochschulen, welche die Befähigung zum Richteramt haben (§ 138 Abs. 1 StPO).
- Andere Verteidiger können vom Gericht zugelassen werden (§138 Abs. 1 StPO).
- **Achtung: Regelmäßig ist hier die Grenze für Ehrenamtliche überschritten!**

# Rechte und Pflichten bei Gerichten

- Gerichte als Behörden (z.B. Beratungshilfe, Kostennoten)
  - Es gelten die selben Regeln wie bei den anderen Behörden
- Strafverfahren:
  - Es gelten die selben Regeln wie bei Polizei (als Strafverfolgungsbehörde) und Staatsanwaltschaft

# Rechte und Pflichten bei Gerichten

- Familiensachen:
  - Das Gericht kann Beistände zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht (§ 12 FamFG)
  - Dieses sollte vorab geklärt werden.
  - Eine Bevollmächtigung bleibt Personen vorbehalten, welche die Fähigkeit zum Richteramt haben.
  - Eine Begleitung in den Gerichtssaal ist nicht möglich, da das Verfahren nicht öffentlich ist.

# Rechte und Pflichten bei Gerichten

- Abschiebungshaft
  - Es gilt das selbe wie bei Familiensachen.
  - Zusätzlich kann man als Person des Vertrauens sich an den Verfahren Beteiligten lassen (§ 418 FamFG).
    - Damit hat man alle Rechte, wie der Betroffene auch. Man kann also Akteneinsicht nehmen, Anträge stellen und Beschwerden einlegen.
    - Es geht um ein Vertrauensverhältnis, nicht um ein Näheverhältnis.
    - Die Beteiligung sollte vorab beantragt werden.
  - Eine Begleitung in den Gerichtssaal ist nicht möglich, da das Verfahren nicht öffentlich ist.

# Rechte und Pflichten bei Gerichten

- **Verwaltungsgerichte**

- Das Gericht kann Beistände zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht (§67 Abs. 7 VwGO).
- Dieses sollte vorab geklärt werden.
- Eine Bevollmächtigung bleibt Personen vorbehalten, welche die Fähigkeit zum Richteramt haben.
- Eine Begleitung in den Gerichtssaal ist i.d.R. möglich, da das Verfahren öffentlich ist.

# Rechte und Pflichten bei Gerichten

- Sozialgerichte

- Das Gericht kann Beistände zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht (§73 Abs. 1 SGG).
- Dieses sollte vorab geklärt werden.
- Eine Bevollmächtigung bleibt Personen vorbehalten, welche die Fähigkeit zum Richteramt haben.
- Eine Begleitung in den Gerichtssaal ist i.d.R. möglich, da das Verfahren öffentlich ist.
- Bei Erörterungstermine ist die Sitzung nicht öffentlich.

# Vormünder

- Grundsätzlich gilt, dass Vormünder ihr Mündel überall hin begleiten können und alle Verfahrenshandlungen für sie durchführen dürfen, solange die Sachangelegenheit nicht „höchstpersönlich“ ist (Fingerabdrücke werden z.B. natürlich nicht vom Vormund sondern vom Mündel abgenommen...).
- Bei Gericht kann es sein, dass das Mündel ohne den Vormund vortragen muss, allerdings hat der Vormund auch hier das Recht, anwesend zu sein.
- Ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz liegt nicht vor, da der Vormund keine Rechtsberatung durchführt.

# Akteneinsicht (§ 29 VwVfG)

- Die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren steht den Betroffenen zu.
  - wenn es zur Geltungsmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, z.B.
    - Tatsächliche Unsicherheit zu beseitigen
    - Ein rechtlich relevantes Verhalten nach der Einsichtnahme zu regeln
    - Oder eine gesicherte Grundlage für die Verfolgung eines Anspruchs zu erhalten. (1)
  - Das Interesse muss glaubhaft gemacht werden
    - Den Behörden steht es aber nicht zu, die Erfolgsaussichten des Interesses zu prüfen.
- Bei Entwürfe und Arbeiten zu ihrem unmittelbaren Vorbereitung besteht kein Akteneinsichtsrecht.

(1) HK-VerwR/Schwarz/§29/Rn 15



# Akteneinsicht (§ 29 VwVfG)

- „Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen“ (Abs. 2).
  - Beruft sich die Behörde auf diesen Absatz, muss sie einen Bescheid erlassen
    - Auch die Akteneinsicht ist ein Verwaltungsakt!
    - Wird der Bescheid mündlich erteilt, verlangen Sie immer eine schriftliche Bestätigung (§ 37 Abs. 2 S. 2 VwVfG)

# Akteneinsicht (§ 29 VwVfG)

- Die Akteneinsicht erfolgt bei der aktenführenden Behörde

# Zum Schluss

Sie haben viele Rechte bei Behörden und Gerichte. Aber beachten Sie immer:

**Sie müssen genau wissen, was sie tun!!!!**

**Bei auch nur der kleinsten Unsicherheit fragen Sie eine Experten!!!!**

**Werden Sie nur dann tätig, wenn sie sich absolut sicher sind!!!**

Weitere Fragen, Anregungen, Kritiken?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!